

21.01.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4183 vom 22. Dezember 2015
der Abgeordneten Yvonne Gebauer FDP
Drucksache 16/10579

Schleichende Aushöhlung der Gymnasien nun schrittweise auf dem „kleinen Dienstweg“?

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 4183 mit Schreiben vom 21. Januar 2016 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat im Rahmen der sogenannten Bildungskonferenz versucht, einen weiteren Schritt zur inneren Aushöhlung des gymnasialen Bildungsgangs zu forcieren. Bekanntermaßen kann eine solche Bildungskonferenz keine das Parlament bindenden Beschlüsse fassen. Gleichwohl werden zumindest die Rot-Grün politisch genehmten Verabredungen der Bildungskonferenz öffentlich gerne als „Legitimation“ für rot-grünes Regierungshandeln genutzt.

So war es offenkundig das Ziel der Landesregierung, in den vor einigen Monaten tagenden Sitzungen zu erreichen, dass es möglichst keine Schulwechsel mehr von Schülerinnen und Schülern geben sollte, die am Gymnasium scheitern. Eine ähnliche Regelung wurde schließlich unter bestimmten Voraussetzungen für Realschulen etabliert. Während bezeichnenderweise z.B. eine Frage der besseren Unterstützung bei der Aufnahme leistungsstärkerer Schulwechsler an Gymnasien gar nicht thematisiert wurde, sollte ein Wechsel insbesondere an „Schulen des längeren gemeinsamen Lernens“ verhindert werden. Dies, obwohl diese Schulen eigentlich den Auftrag zur Aufnahme hätten, da sie aufgrund ihres pädagogischen Konzepts überwiegend integrierte Bildungsgänge abbilden und von Rot-Grün laut Materialien des Ministeriums explizit als ersetzend verstanden werden (etwa, wenn keine erreichbare Real- oder Hauptschule mehr existiert).

Eine solche angestrebte „Versäulung“ widerspricht nicht nur der Durchlässigkeit des NRW-Schulsystems, sondern soll offensichtlich auch eine innere Vergesamtschulung der Gymnasien herbeiführen. Hier würden Schülerinnen und Schüler an Gymnasien verbleiben müssen, die nicht oder zumindest temporär dem Bildungsauftrag des Gymnasiums nicht entsprechen

Datum des Originals: 21.01.2016/Ausgegeben: 26.01.2016

können. Schleichend würde das entsprechende Profil der Gymnasien ausgehöhlt, es müsste vermehrt binnendifferenziert und auf niedrigeren Niveaus unterrichtet werden. Letztlich bliebe nur noch das Namensschild „Gymnasium“ erhalten. Eine Vielzahl von Verbänden hat diese Strategie erkannt und sich gegen dieses Vorgehen vehement gewehrt. Letztlich konnte Rot-Grün sich nur sehr begrenzt durchsetzen. Es wurde lediglich von Einzelfällen gesprochen und sozusagen ein gemeinsames Verfahren zwischen Schulaufsicht, Eltern, Schulträger und Schulen angesprochen. Offensichtlich werden diese „Absprachen“ nun auf dem „kleinen Dienstweg“ durch die Schulaufsicht unterlaufen und durch Druck Fakten geschaffen. So erreichen uns Rückmeldungen, dass eine örtliche Schulaufsicht offenkundig versucht, Schulwechsel durch Druck auf die Kollegien an den Gymnasien vor Ort zu unterbinden. Das Vorgehen soll anhand des folgenden Falls exemplarisch geschildert werden.

An einem Gymnasium fand unlängst ein Treffen einer Schulleitung mit dem zuständigen Dezernenten statt. Hierbei stellte der Dezernent die Frage, welches Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern angedacht sei, welche die 6. Klasse schon einmal wiederholt hätten und nochmals wiederholen müssten. Auf die offenkundig nicht zufriedenstellende Antwort aus dem Kollegium, dass diese Schülerinnen und Schüler laut Schulgesetz am Gymnasium nicht mehr beschult werden könnten und zu einer anderen Schulform wechseln müssten, wurde erneut insistiert. Es folgte die Frage, was an dem Gymnasium mit Schülerinnen und Schülern „gemacht“ würde, die auch „nach langem Suchen“ keinen Erfolg an anderen Schulformen hätten. Als erklärt wurde, dass es dann selbstverständlich Aufgabe der jeweiligen Bezirksregierung sei, die Schülerinnen und Schüler einer Schule zuzuweisen, wurde wiederum von Dezernentenseite insistiert, „was denn dieses Gymnasium leisten könnte“. Letztlich wurde von Dezernentenseite so lange Druck ausgeübt, bis man sich bereit erklärte, solche Schülerinnen und Schüler ein weiteres Jahr am Gymnasium zu beschulen. Die Kritik aus dem Kollegium, dass dies am Gymnasium aufgrund des Bildungsauftrags nicht geleistet werden könnte, wurde offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen. Letztlich handelt es sich bei dem geschilderten Vorgehen um den Versuch einer Verhinderung eines Schulwechsels durch die Schulaufsicht, bei dem es sich nicht um einen Einzelfallbezug handelt und der auch schulgesetzlich zu hinterfragen ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Mai 2014 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung dem Landtag seinen Bericht „Zwei Jahre Schulkonsens“, LT-Vorlage 16/1884, vorgelegt. Dieser wurde der Arbeitsgruppe Schulstruktur der Bildungskonferenz ebenfalls vorgelegt und damit jenen Beteiligten, deren Empfehlungen den Schulkonsens 2011 ermöglicht haben, die Möglichkeit gegeben, erneut Empfehlungen an die Landesregierung zu erarbeiten.

Die Bildungskonferenz hat im Herbst 2014 dazu u.a. Folgendes festgehalten:

„III. Herausforderungen

[...]

5. Ein leistungsbedingter Wechsel der Schulform ist ein Strukturelement des gegliederten Schulsystems, nicht dagegen der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens. Für die Gewährleistung einer Kultur des Behaltens stellen die strukturellen Unterschiede in der Sekundarstufe I eine besondere Schwierigkeit dar.

6. Leistungsbedingte Wechsel innerhalb der Schulformen des gegliederten Systems bleiben unter anderem aufgrund des Elternwillens nicht auf diese Schulformen begrenzt, sondern betreffen auch Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens. Sie verändern auch dort die Lerngruppen und haben Auswirkungen auf die Leistungsheterogenität.

7. Bei nicht vollständigem Schulangebot des gegliederten Systems vor Ort stehen Eltern vor dem Problem, dass für ihre Kinder im Falle eines Wechsels des Bildungsgangs kein geeignetes Anschlussangebot zur Verfügung steht. Mit dem fortschreitenden Wandel der Schullandschaft wird sich dieses Problem häufiger stellen. Je nach regionalem Schulangebot muss dieses Anschlussangebot so angepasst werden, dass individuelle Bildungsverläufe gesichert werden.“

Vor diesem Hintergrund hat die Bildungskonferenz in großem Einvernehmen wie folgt votiert:

„IV. Maßnahmen

[...]

5. Empfehlung: Kein Abgang ohne Anschluss

Grundsätzlich bekräftigt die Bildungskonferenz ihre Empfehlung vom Mai 2011: „Jede Schule übernimmt die Verantwortung für den Bildungsweg der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es ist die Aufgabe und Zielsetzung der Schule, gemeinsam mit den Eltern, die von ihr aufgenommenen Kinder und Jugendlichen unter Wahrung der Bildungsstandards zumindest zum ersten von ihr angebotenen Abschluss (Sekundarstufe I) zu führen.“

Wenn der Verbleib in Schulen des gegliederten Systems an rechtliche Grenzen stößt, macht die Schule mit Unterstützung der Schulaufsicht den Eltern ein geeignetes Anschlussangebot.

6. Empfehlung: Grenzen der Aufnahme durch Sekundar- und Gesamtschulen klarstellen

Bei entsprechendem Elternwunsch nehmen die Schulen des längeren gemeinsamen Lernens im Rahmen der rechtlich vorgesehenen Klassenbildungswerte auf Basis der vorhandenen Zügigkeiten Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulformen auf.

7. Empfehlung: Bei unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Bildungsgänge Korrekturmöglichkeiten offen halten

Im Interesse der Schülerinnen und Schüler muss mit Blick auf die Anforderungen der fünfjährigen Sekundarstufe I des Gymnasiums ein Wechsel auf Schulen mit sechsjähriger Sekundarstufe I möglich bleiben. Eltern sollten bereits bei der Anmeldung am Gymnasium darüber informiert werden, welche Schulen dafür gegebenenfalls in Frage kommen.

8. Empfehlung: Individuelle Bildungsverläufe sichern

Der Schulkonsens zeigt Wirkung: er hat tragfähige Schulstrukturen geschaffen. In den Ausnahmefällen, in denen Eltern für ihre Kinder kein geeignetes Anschlussangebot in näherer Umgebung gemacht werden kann, soll an Realschulen den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, den Hauptschulabschluss (nach Klasse 10) zu erreichen.

Wenn in Einzelfällen zur Sicherung individueller Bildungsverläufe an Gymnasien ein Anschluss in erreichbarer Nähe nicht gewährleistet ist, entscheidet die Schulaufsicht unter Berücksichtigung des Elternwillens im Einvernehmen mit dem oder den beteiligten Schulträger(n) nach Anhörung der Schule über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers.“

Diese Empfehlungen haben dazu geführt, dass es – wie im 12. Schulrechtsänderungsgesetz auf Vorschlag von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/GRÜNE geregelt – Schulträgern durch den § 132c SchulG ermöglicht wurde, unter bestimmten Voraussetzungen einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 für Schülerinnen und Schüler einer Realschule zu errichten. Rechtliche Änderungen für das Gymnasium hat es nicht gegeben. Die Bildungskonferenz hat mit Blick auf die unterschiedliche Dauer der Sekundarstufe I noch einmal ausdrücklich die geltende Rechtslage – unter anderem Entscheidung über den Bildungsgang am Ende der Erprobungsstufe – bekräftigt.

Die oben zitierten Empfehlungen bilden damit die Grundlage der Schulpolitik der Landesregierung.

- 1. Hat die Landesregierung den nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden als Folge der angesprochenen Bildungskonferenz irgendwelche Anweisungen bzw. Hinweise erteilt, was den Umgang mit Schülerinnen und Schülern betrifft, die eigentlich vom Gymnasium auf eine andere Schulform wechseln müssten?**

Nein.

- 2. Auf welche schulgesetzliche Grundlage stützt sich das Vorgehen des im Beispiel genannten Dezernenten, wonach das Gymnasium trotz des angesprochenen mehrfachen Scheiterns der Schülerinnen und Schüler diese weiterhin an der Schule besuchen sollen?**
- 3. Ist es die Aufgabe der Schulverwaltung, bei einem schulgesetzlich vorgeschriebenen Schulformwechsel vom Gymnasium an eine andere Schulform sicherzustellen, dass der Schüler oder die Schülerin auch einen entsprechenden Bildungsgang (und damit eine andere Schule) besuchen kann?**
- 4. Wie bewertet die Landesregierung den exemplarisch dargestellten Fall (bitte nach rechtlichen und inhaltlichen Aspekten einzeln bewerten)?**

Die Fragen 2, 3 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet:

Zu dem dargestellten Fall kann die Landesregierung keine Stellung beziehen, da sich aufgrund der Anonymität der Schilderung der Sachverhalt nicht überprüfen lässt. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Grundsätzlich gilt, dass vor einem für den Bildungsverlauf von Kindern mitunter problematischen Schulformwechsel die abgebenden Schulen alle Möglichkeiten zur individuellen Förderung ausgeschöpft haben müssen. Dies war im Übrigen auch Ziel der 2008 aufgelegten Initiative "Komm mit! - Fördern statt Sitzenbleiben".

- 5. Wird die Landesregierung die nachgeordneten Schulbehörden nochmals anweisen, bei Schulwechseln die bestehenden rechtlichen Vorgaben strikt anzuwenden?**

Die rechtlichen Grundlagen sind der Schulaufsicht bekannt und ihre Umsetzung wird in Dienstbesprechungen regelmäßig erörtert.